

## **Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 b)**

### **Bericht der Verwaltung**

#### b) Ausgestaltung der Tagespflege

Das Bundesfamilienministerium hat hinsichtlich der Ausgestaltung der Tagespflege ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass Kinder bei der Tagespflege einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch auf Betreuung haben. Dieser Grundanspruch liegt bei ca. 20 – 25 Stunden. Sollte eine darüber hinausgehende Betreuung notwendig sein, ist dies Bedarf der Eltern, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darzulegen und zu begründen ist.

Das Kreisjugendamt hat sich dieser Argumentation angeschlossen und gewährt Tagespflege bis zu einem wöchentlichen Stundenkontingent von 25 ohne Bedarfsprüfung. Erst darüber hinausgehende Stundenkontingente (35 bzw. 45 Stunden) werden bedarfsgerecht bewilligt.